



Bundeszentralamt
für Steuern

Häufig gestellte Fragen zu den Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber





Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Informationen zum vorliegenden Dokument	4
0. Einleitung.....	5
1. Häufig gestellte Fragen von Anbietern.....	5
1.1. Foren / digitales „Schwarzes Brett“	5
1.2. Bagatellgrenze Warenverkauf.....	6
2. Häufig gestellte Fragen von Plattformbetreibern.....	6
2.1. Übermittlung Registrierung außereuropäischer Plattformbetreiber	6
2.2. Format Steueridentifikationsnummern.....	6
2.3. Steueridentifikationsnummern je Anbieter	7
2.4. Form der Prüfung auf Plausibilität	7
2.5. Erhebung von Daten der Anbieter	8
2.6. Löschung nach DSGVO.....	8
2.7. Bestandteile der Vergütung.....	9
2.8. Voraussetzungen zur Registrierungspflicht	9
2.9. Wechsel inaktiver Nutzer zu Anbieter	9
2.10. Verkauf von Tieren	10
2.11. Vergütung in Waren oder sonstigen Leistungen	10
2.12. Eingetragener Kaufmann und Inhaber von Handelsgeschäften.....	11
2.13. Versicherungen, Bank- oder Kommunikationsdienstleistungen	11
2.14. Werbe- und Marketingdienstleistungen	11
2.15. Auskunft zu Plattform und relevanten Tätigkeiten in einem Antrag	12
2.16. Auskunft zu mehreren Plattformen in einem Antrag.....	12
2.17. Abgrenzung Anbieter zu Hersteller oder Großhändler.....	12
2.18. Abwandlung zu 2.17	13
2.19. Ausgestaltung Lieferwege.....	13
2.20. Leistungskommission	13
2.21. Gleichordnungskonzerne	13
2.22. Verschiedene Währungsangaben innerhalb eines Quartals	14
2.23. Währung und Umrechnungskurse	14
2.24. Persönliche Dienstleistungen und digitale Inhalte	14
2.25. Kenntnis der Vergütung bei Zahlungsabwicklung durch Beauftragte.....	15



2.26.	Preisinformationen auf Plattformen und Kenntnis der Vergütung.....	15
2.27.	Mehrere Parteien sind als ein Anbieter registriert.....	16
2.28.	Indirekte Vermietung von unbeweglichem Vermögen	16
2.29.	Software für den elektronischen Handel und die Plattformdefinition	16
2.30.	Identifikation von meldepflichtigen Anbietern.....	17
2.30.1.	Voraussetzungen für die Identifikation von meldepflichtigen Anbietern	17
2.30.2.	Überprüfung meldepflichtiger Informationen für Identifikation von meldepflichtigen Anbietern	17
2.30.3.	Bestimmung der Ansässigkeit für meldepflichtige Anbieter	18
2.30.4.	Notwendig vorliegende Informationen zur Identifikation von Anbietern	18
2.30.5.	Verhältnis zwischen Meldepflichten und Sorgfaltspflichten.....	18
2.30.6.	Aufteilung bei Pauschalreisen	19
2.31.	Korrektur von bereits übermittelten Datensätzen	20
2.31.1.	Korrektur-Zeiträume.....	20
2.31.2.	Übermittlung gesammelter Korrekturmeldungen.....	20
2.31.3.	Information der Anbieter	20
2.31.4.	Anwendung § 20 Absatz 1 Satz 2 PStTG bei Konzerngesellschaften	20
2.31.5.	Entbehrlichkeit der Antragstellung gem. § 11 Absatz 2 PStTG.....	21



Informationen zum vorliegenden Dokument

Verfahrensbezeichnung	Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber (DAC7 - DPI)
Dokumententitel	Häufig gestellte Fragen zu den Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber (DAC7 - DPI)
Verantwortlicher Autor	Bundeszentralamt für Steuern - Fachbereich DPI
Erstellt am	04.04.2023
Zuletzt geändert am	24.02.2025 – Aktualisierung Kapitel 2.1 und Ergänzung um Kapitel 2.22. ff.



0. Einleitung

In Ergänzung zum Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu Anwendungsfragen zum Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) vom 2. Februar 2023 finden Sie hier häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit dem PStTG.

Die nachfolgenden Antworten wurden vorab nicht mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert und sollen bei einer ersten Einschätzung der Anwendungsfragen unterstützen. Mangels gemeinsamer Erörterung geben die im Folgenden dargestellten Antworten lediglich die Auffassung des Bundeszentralamtes für Steuern wieder und sind somit nicht verbindlich.

1. Häufig gestellte Fragen von Anbietern

1.1. Foren / digitales „Schwarzes Brett“

Ich betreibe ein Forum/eine Gruppe o.ä. in einem sozialen Netzwerk/Kommunikationsdienst und biete ein digitales „Schwarzes Brett“ für den Verkauf von Waren an. Betreibe ich eine Plattform?

Es können gemäß § 3 Absatz 2 PStTG nur Rechtsträger wie juristische Personen, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen (vgl. § 6 Absatz 1 PStTG) als Plattformbetreiber tätig werden.

Die Prüfung, ob eine Plattform vorliegt, kann darüber hinaus stets nur für den Einzelfall erfolgen. Eine pauschale Aussage zum (Nicht -) Vorliegen einer Meldepflicht ist daher nicht möglich. Sofern Ihrerseits Zweifelsfragen zum Vorliegen der Voraussetzungen für eine Plattform oder eine relevante Tätigkeit bestehen, kann ein Antrag nach § 10 PStTG beim Bundeszentralamt für Steuern gestellt werden.

Eine der Voraussetzungen für das Vorliegen einer Plattform ist die Möglichkeit für den Abschluss eines Rechtsgeschäfts auf der Plattform. Die Anforderung an den Abschluss eines Rechtsgeschäfts stellt sicher, dass rein potentielle Geschäftsvorfälle keiner Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern unterworfen werden. So soll die bloße Vermittlung von Möglichkeiten zu einem Geschäftsabschluss, wie beispielsweise in Form eines digitalen „schwarzen Bretts“, bei dem das maßgebliche Rechtsgeschäft außerhalb der Plattforminfrastruktur als Bargeschäft oder anderweitig elektronisch zustande kommt, nicht erfasst sein (vgl. auch Gesetzesbegründung zu § 3 Absatz 1 PStTG).

Für das Vorliegen einer Plattform im Sinne des PStTG ist des Weiteren Voraussetzung, dass der Plattformbetreiber die Höhe der Vergütung, die für eine sog. relevante Tätigkeit (§ 5 Absatz 1 PStTG) gezahlt oder gutgeschrieben wird, kennt oder kennen muss (vgl. § 5 Absatz 2 Satz 2 PStTG).



1.2. Bagatellgrenze Warenverkauf

Ich verkaufe auf Plattformen in geringfügigem Umfang Waren. Werden alle meine Verkäufe an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet und müssen versteuert werden?

Für Warenverkäufe findet eine Bagatellgrenze Anwendung. Sofern die getätigten Warenverkäufe über der Bagatellgrenze liegen, erfolgt eine Übermittlung der Daten an das Bundeszentralamt für Steuern. Die Frage, ob eine steuerliche Relevanz der Verkäufe vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Die Steuerpflicht der getätigten Warenverkäufe bestimmt sich nach den jeweiligen Einzelsteuergesetzen (u.a. Einkommensteuergesetz).

Sofern ein Plattformbetreiber einen Anbieter als meldepflichtigen Anbieter identifiziert, hat dieser den Anbieter über die ihn betreffenden, zu meldenden Informationen zu unterrichten (vgl. § 22 Absatz 1 PStTG). Die Mitteilung des Anbieters muss bis zum 31. Januar des Jahres, das auf den Meldezeitraum (d. h. das jeweilige Kalenderjahr) folgt, durchgeführt werden (vgl. § 22 Absatz 2 PStTG).

2. Häufig gestellte Fragen von Plattformbetreibern

2.1. Übermittlung Registrierung außereuropäischer Plattformbetreiber

Wie kann die Registrierung eines außereuropäischen Plattformbetreibers übermittelt werden?

Die Registrierung ist ausschließlich über das BZSt online.portal möglich. Hierfür ist das Formular „Registrierung nicht qualifizierter Plattformbetreiber (DAC7)“ zu verwenden. Das Formular kann unter dem folgenden Link aufgerufen werden:

https://online.portal.bzst.de/SharedDocs/Leistungsbeschreibung/DE/registrierung_plattformbetreiber_12_psttg.html

2.2. Format Steueridentifikationsnummern

In welchem Format sind die verschiedenen Identifikationsnummern zu übermitteln?

Die Vorgaben für die Erstellung der Meldungen und zur technischen Umsetzung werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Grundsätzlich sind zum Element „TIN“ in Bezug auf Deutschland nur Angaben zu Steueridentifikationsnummern i.S.d. § 6 Absatz 4 Nummer 2 PStTG (Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO, Identifikationsnummer nach § 139b AO oder



Steuernummer) zulässig. Diese sind ohne Sonderzeichen wie „/“ oder Leerzeichen zu übermitteln. Die Übermittlung der Steuernummer muss im bundeseinheitlichen Format (13-stellig) erfolgen.

Beispiele:

Steuernummer: 5133081508159

Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen: 08150815081

2.3. Steueridentifikationsnummern je Anbieter

Welche Steueridentifikationsnummer ist für welchen Anbieter zu übermitteln?

Welche Steueridentifikationsnummer für als in Deutschland ansässig geltende Anbieter zu erheben und zu melden ist, bestimmt sich nach § 6 Absatz 4 Nummer 2 PStTG. So ist grundsätzlich die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung zu verwenden, sofern diese vergeben wurde. Wenn diese nicht vergeben wurde, ist die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung zu übermitteln. Sofern weder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer noch eine Identifikationsnummer vergeben wurde (z.B. im Falle eines Rechtsträgers), so ist die vom örtlich zuständigen Finanzamt erteilte bundeseinheitliche Steuernummer (13-stellig) zu übermitteln.

2.4. Form der Prüfung auf Plausibilität

Welche Form der Prüfung wird mit der Verpflichtung zur Prüfung der Angaben der Anbieter auf Plausibilität gefordert (§ 18 Absatz 1 PStTG)?

Die zur Überprüfung heranzuziehenden Informationen und Unterlagen sind ausschließlich solche, die der meldende Plattformbetreiber aufgrund von fachgesetzlichen Vorgaben oder zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen bereits erhoben hat und zulässigerweise noch aufbewahrt. Beispielhaft sind Informationen und Unterlagen gemeint, die der Plattformbetreiber für Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche im Rahmen seiner Registrierungs- oder Dokumentationsverfahren oder für Zahlungszwecke vorhält.

Im Rahmen der Überprüfung muss der Name eines Anbieters durch einen Abgleich mit den dem meldenden Plattformbetreiber vorliegenden behördlichen Ausweisdokumenten überprüft und anhand von Finanzinformationen, E-Mails und sonstigen Angaben, über die der meldende Plattformbetreiber in seinen Unterlagen verfügt, gegengeprüft werden.

Im Zuge der Plausibilitätsüberprüfung müssen die Anschrift sowie der EU-Mitgliedstaat, der die Steueridentifikationsnummer eines Anbieters ausgestellt hat, beispielsweise mit den Transaktionsunterlagen des meldenden Plattformbetreibers abgeglichen werden, falls der Anbieter regelmäßig relevante Dienstleistungen erbringt, die zwangsläufig die Anwesenheit des Anbieters an einem bestimmten physischen Ort erfordern, den der meldende



Plattformbetreiber leicht ermitteln kann. Dies gilt für lokale Beförderungs- und Lieferdienste sowie für Haushaltsdienste und bestimmte fachliche Dienstleistungen, bei denen die Leistung an einem bestimmten Ort erbracht werden muss. Bei der Überprüfung der Anschrift und des EU-Mitgliedstaats, der die Steueridentifikationsnummer ausgestellt hat, sollten außerdem andere relevante Informationselemente berücksichtigt werden, die eine verlässliche Zuordnung des Anbieters zu einem EU-Mitgliedstaat ermöglichen, wie beispielsweise die laufende Nutzung einer lokalen IP-Adresse oder einer Telefonnummer.

Bei der Überprüfung der Gültigkeit der Steueridentifikationsnummer oder der Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke müssen die meldenden Plattformbetreiber alle öffentlich verfügbaren automatischen Prüfsysteme nutzen, die die Bestätigung der Gültigkeit dieser Nummern oder ihres Aufbaus ermöglichen. Für zur Verfügung stehende Schnittstellen wird auf Frage 3.7 hingewiesen.

2.5. Erhebung von Daten der Anbieter

Muss ein privater Anbieter zukünftig seine Steueridentifikationsnummer oder seine Steuernummer angeben, wenn er etwas über eine Plattform verkaufen möchte?

Nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 PStTG sind die Informationen nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 PStTG durch den Plattformbetreiber zu erheben. Hierunter fallen unter anderem auch die Steueridentifikationsnummer bzw. Steuernummer. Aus dem PStTG ergibt sich keine Verpflichtung die Steueridentifikations- oder Steuernummer gegenüber dem Nutzer (beispielsweise im Angebot selbst oder im Rahmen der Kommunikation mit dem Nutzer) zu offenbaren.

2.6. Löschung nach DSGVO

Was passiert, wenn ein Anbieter die Löschung seiner persönlichen Daten gemäß DSGVO verlangt? Grundsätzlich sind in solchen Fällen sämtliche persönlichen Daten zu löschen. Die Aufbewahrung für 10 Jahre nach § 24 Absatz 3 PStTG wäre somit nicht möglich.

Die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahre gemäß PStTG grundsätzlich nicht entgegen. Die betroffene Person hat gemäß Art. 17 Absatz 1 DSGVO das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn einer der in der Norm aufgeführten Gründe gegeben ist. Das Recht auf Löschung wird jedoch durch Art. 17 Absatz 3 b) DSGVO eingeschränkt, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt. In diesen Fällen gelten die Regelungen des Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO nicht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt durch den Plattformbetreiber gemäß Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO grundsätzlich zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung. Die rechtlichen Verpflichtungen, die Aufzeichnungen zu erstellen und aufzubewahren,



ergeben sich aus § 24 Abs. 1 und Abs. 3 PStTG. Einer Einwilligung des Betroffenen bedarf es insoweit nicht.

2.7. Bestandteile der Vergütung

Welche Bestandteile des beim Warenverkauf erzielten Preises sind als Vergütung zu melden? Sind hier ebenfalls Versandkosten o.ä. Posten in die zu meldende Vergütung aufzunehmen?

Die Vergütung ist jegliche Form von Entgelt, die einem Anbieter im Zusammenhang mit einer relevanten Tätigkeit gezahlt oder gutgeschrieben wird, abzüglich aller vom Plattformbetreiber einbehaltenen oder erhobenen Gebühren, Provisionen oder Steuern und somit auch die ggf. berechneten Versandkosten; hierzu zählt auch eine ggf. enthaltene Umsatzsteuer, sofern der Plattformbetreiber sie nicht einbehält oder erhebt. Dies ist unabhängig davon, ob diese ausgewiesen werden darf oder nicht (vgl. § 5 Absatz 2 PStTG). Siehe hierzu auch Gesetzesbegründung zu § 5 Absatz 2 PStTG.

2.8. Voraussetzungen zur Registrierungspflicht

Ich betreibe eine Plattform und habe lediglich eine Verbindung nach Deutschland, allerdings zu keinem anderen EU-Mitgliedstaat oder Drittstaat. Ich erfülle daher die Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 Nummer 2 PStTG. Bin ich nach § 12 Absatz 1 PStTG verpflichtet, mich zu registrieren?

Die Registrierungspflicht nach § 12 Absatz 1 PStTG betrifft nur außereuropäische Plattformbetreiber, also solche Plattformbetreiber, die ausschließlich die Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 Nummer 2 PStTG erfüllen.

Keine Registrierungspflicht besteht für Plattformbetreiber, die die Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 Nummer 1 PStTG erfüllen (also beispielsweise dann, wenn der Plattformbetreiber seinen Sitz in Deutschland hat).

Die Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 Nummer 1 PStTG (sog. Inlandsfälle) und des § 3 Absatz 4 Nummer 2 PStTG (sog. Drittstaatenfälle) können nicht kumulativ erfüllt werden. Dies ergibt sich aus der Gesetzessystematik.

2.9. Wechsel inaktiver Nutzer zu Anbieter

Ein im Inland ansässiger Nutzer einer Plattform war inaktiv, bis er Ende Dezember 2023 plötzlich 30 Verkäufe tätigt oder 2 000 Euro als Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben bekommt. Somit hat er erst kurz vor Jahresende die Schwelle überschritten, ab der er als Anbieter nicht mehr freigestellt ist (vgl. § 4 Absatz 5 Nummer 4 PStTG). Was muss der Plattformbetreiber tun?



Ist eine Erhebung der Informationen zu einem Anbieter vor Überschreiten des Schwellenwerts nicht erfolgt, muss der Plattformbetreiber die Erhebung schnellstmöglich – grds. bis zum 31. Dezember 2023 (vgl. § 20 Absatz 1 PStTG) – nachholen und die Informationen bis zum 31. Januar 2024 an das BZSt melden (vgl. § 13 Absatz 1 Satz 1 PStTG).

Erhebt der Plattformbetreiber die Informationen nicht innerhalb der Frist des § 20 Absatz 1 PStTG bzw. kann er die Informationen nicht innerhalb der Frist des § 13 Absatz 1 Satz 1 PStTG melden, weil der Anbieter der Aufforderung des Plattformbetreibers, die zu erhebenden Informationen vorzulegen, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt er nicht ordnungswidrig im Sinne des § 25 Absatz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 PStTG, wenn ihm unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, er habe die Fristüberschreitung leichtfertig oder vorsätzlich verschuldet. Wenn der Anbieter die Informationen schließlich vorlegt, hat der Plattformbetreiber diese unverzüglich an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden (vgl. § 13 Absatz 1 Satz 2 PStTG).

Der Plattformbetreiber kann sich bei einer verspäteten oder unvollständigen Meldung jedoch nicht generell darauf berufen, der Anbieter sei seiner Aufforderung, die zu erhebenden Informationen vorzulegen, nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen. Der Plattformbetreiber hat nach § 20 Absatz 1 Satz 1 PStTG den Prozess der Erhebung meldepflichtiger Informationen (vgl. § 17 PStTG) bis zum 31. Dezember abzuschließen. Dies bedeutet auch, dass die Prozesse allgemein so zu gestalten sind, dass die Informationen grundsätzlich früh genug vorliegen, um die Fristen zur Durchführung der Sorgfalts- und Meldepflichten erfüllen zu können.

2.10. Verkauf von Tieren

Auf meiner Plattform werden neben Waren auch Tiere zum Verkauf angeboten. Fallen auch diese Verkäufe unter die relevante Tätigkeit des Warenverkaufs?

Tiere gelten als Waren im Sinne des PStTG.

2.11. Vergütung in Waren oder sonstigen Leistungen

Bei den auf meiner Plattform ausgeübten relevanten Tätigkeiten besteht die Vergütung nicht in Form von Geld, sondern in der Bereitstellung von Waren oder sonstigen Leistungen. Liegt auch hier eine Vergütung i.S.d. PStTG vor?

Eine Vergütung i.S.d. PStTG besteht in jeder Form von Entgelt, einschließlich Sach- und Dienstleistungen. Zu berücksichtigen ist, dass dem Plattformbetreiber die Höhe der Vergütung bekannt sein muss oder bekannt sein müsste. Der Plattformbetreiber ist nicht verpflichtet, Prozesse zu implementieren, die dem Ziel dienen, für die Zwecke des PStTG Kenntnis von der Vergütung oder ihrer Höhe zu erlangen.



Es kann davon ausgegangen werden, dass etwa dann Kenntnis über die Vergütung besteht, wenn die bereitgestellten Waren oder sonstigen Leistungen auch gegen Geld auf derselben Plattform angeboten werden. In diesen Fällen kann es sich um eine gegenseitige Anbieterbeziehung handeln, d.h. die Anbieter treten sowohl als „Empfänger“ als auch als „Erbringer“ einer relevanten Tätigkeit auf.

2.12. Eingetragener Kaufmann und Inhaber von Handelsgeschäften

Ich bin ein eingetragener Kaufmann oder Inhaber eines Handelsgeschäfts. Kann ich ein Plattformbetreiber i.S.d. PStTG sein?

Nein. Nur Rechtsträger können Plattformbetreiber im Sinne des PStTG sein, vgl. § 3 Absatz 2 PStTG. Rechtsträger sind nach der Definition des § 6 Absatz 1 PStTG juristische Personen, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen. Einzelunternehmer fallen hier nicht darunter.

2.13. Versicherungen, Bank- oder Kommunikationsdienstleistungen

Ich vermittele Versicherungen, Bank- oder Kommunikationsdienstleistungen über eine Plattform. Liegt in diesen Fällen die relevante Tätigkeit „persönliche Dienstleistung“ i.S.d. PStTG vor?

Eine persönliche Dienstleistung liegt nur vor, wenn sie hinreichend individualisiert ist. Auf Leistungen, die grundsätzlich standardisiert angeboten werden, trifft dies grundsätzlich nicht zu. Dies gilt etwa für Leistungen, die mittels eines „Baukastensystems“ (z.B. bei verschiedenen, vorab definierten Tarifen) angeboten werden und insofern nur zu einem sehr eingeschränkten Grad personen- oder sachbezogen angepasst werden können. Vor diesem Hintergrund wird die Erbringung von Versicherungs-, Bank- oder Kommunikationsdienstleistungen regelmäßig keine persönliche Tätigkeit darstellen. Demgegenüber kann die Vermittlung solcher Dienstleistungen in Abhängigkeit ihres Individualisierungsausmaßes die Merkmale einer persönlichen Dienstleistung aufweisen.

2.14. Werbe- und Marketingdienstleistungen

Können Werbe- und Marketingdienstleistungen (u.a. Vermittlung von Werbeplätzen für ein bestimmtes Targeting) als relevante Tätigkeit im Sinne einer „persönlichen Dienstleistung“ angesehen werden?

Eine persönliche Dienstleistung liegt nur bei einer hinreichend individualisierten oder individualisierbaren, nicht überwiegend standardisierten Leistung vor. So muss es möglich sein, dass der Nutzer vor oder während der Leistungserbringung auf sie Einfluss nehmen kann (z.B. durch Festlegung der individuellen Werbezielgruppe o.ä.). Ist dies der Fall und liegt ein hinreichend individueller Zuschnitt auf den jeweiligen Nutzer vor, sind Werbe- und Marketingdienstleistungen als persönliche Dienstleistung i.S.d. PStTG anzusehen.



2.15. Auskunft zu Plattform und relevanten Tätigkeiten in einem Antrag

Kann die Auskunft über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 PStTG (Plattform) sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 PStTG (relevante Tätigkeit) mit einem Antrag beantragt werden bzw. werden die Voraussetzungen immer gemeinsam geprüft?

Die Auskunft nach § 10 Absatz 1 Satz 1 PStTG wird auf Grundlage „eines genau bestimmten Sachverhalts“ erteilt. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 PStTG schließen die Möglichkeit ein, Rechtsgeschäfte abzuschließen, die auf die Erbringung zumindest einer relevanten Tätigkeit oder die Erhebung oder Zahlung von damit im Zusammenhang stehenden Vergütungen gerichtet sind. Die Auskunft über das Vorliegen einer Plattform (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PStTG) umfasst somit grundsätzlich die Prüfung, inwieweit zumindest auch eine relevante Tätigkeit zu bejahen ist. Für eine Auskunft über das Vorliegen einer relevanten Tätigkeit (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PStTG) ist es demgegenüber nicht zwingend, dass auch eine Beurteilung hinsichtlich des Vorliegens der übrigen für eine Plattform erforderlichen Voraussetzungen erfolgt.

2.16. Auskunft zu mehreren Plattformen in einem Antrag

Kann mit einem Antrag Auskunft über das Vorliegen mehrerer Plattformen (§ 3 Absatz 1 PStTG) beantragt werden oder muss für jede in Betracht kommende Plattform eine Auskunft einzeln beantragt werden?

Die Auskunft nach § 10 Absatz 1 Satz 1 PStTG wird auf Grundlage „eines genau bestimmten Sachverhalts“ erteilt. Sofern der genau bestimmte Sachverhalte die Beurteilung in Bezug auf mehrere Plattformen erlaubt, kann auch eine entsprechende Auskunft erteilt werden. Maßgeblich sind die konkreten Umstände des Einzelfalls.

2.17. Abgrenzung Anbieter zu Hersteller oder Großhändler

Beispiel: Ein Webshop ist so aufgebaut, dass erst die Warenbestellung des Kunden im Webshop eine Bestellung der jeweiligen Ware durch den Betreiber des Webshops bei dem Hersteller oder einem Großhändler auslöst. Der Kunde kann bei der Bestellung nicht erkennen, von welchem Dritten der Webshop-Betreiber die Ware bezieht. Vertragspartner des Kunden ist der Webshop-Betreiber. Sind in diesem Beispiel die Voraussetzungen einer Plattform erfüllt?

Um eine Plattform im Sinne des PStTG handelt es sich nicht, wenn ein Rechtsträger es Personen ermöglicht, mittels einer Software über das Internet elektronisch Rechtsgeschäfte abzuschließen, die auf die Erbringung relevanter Tätigkeiten gerichtet sind, jedoch allein der Rechtsträger als Anbieter der relevanten Tätigkeiten auftritt (vgl. Gesetzesbegründung PStTG, insb. Beispiel 6, Bundestag-Drucksache 20/3436, S. 48 ff.).



2.18. Abwandlung zu 2.17

Ist der o.g. Sachverhalt anders zu beurteilen, wenn der Hersteller oder Großhändler der Vertragspartner des Käufers wird?

Die Antwort bestimmt sich maßgeblich danach, ob der Hersteller oder Großhändler in dem Webshop als Anbieter (§ 4 Absatz 2 PStTG) auftritt.

2.19. Ausgestaltung Lieferwege

Hat die Ausgestaltung des Lieferweges eine Auswirkung auf die Plattformeigenschaft?

Im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren ist die Ausgestaltung des Lieferweges für die Frage der Plattformeigenschaft unerheblich.

2.20. Leistungskommission

Das BMF-Schreiben behandelt in Tz. 1.2 die Leistungskommission. Geht das PStTG hierbei von der Abgrenzung von Lieferung und Leistung im umsatzsteuerlichen Sinne aus? Lässt sich in diesem Fall der Fall der Leistungskommission teleologisch auch auf eine Lieferkommission erweitern?

Nach § 2 PStTG gelten für den Anwendungsbereich des PStTG die Begriffsbestimmungen der §§ 3 bis 7 PStTG. Für Begriffe, die danach nicht definiert sind, gelten grundsätzlich die Definitionen aus dem allgemeinen Rechtsgebrauch. Spezielle Definitionen der Einzelsteuergesetze, wie zum Beispiel des Umsatzsteuergesetzes, sind nicht maßgeblich.

Die in Tz. 1.2 des BMF-Schreibens getroffenen Aussagen gelten entsprechend für alle Arten von Kommissionsgeschäften.

2.21. Gleichordnungskonzerne

Gelten die Konzernunternehmen eines sog. Gleichordnungskonzerns als verbundene Rechtsträger im Sinne des § 6 Absatz 2 PStTG?

Nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 PStTG gelten Rechtsträger als miteinander verbundene Rechtsträger, wenn sie derselben Beherrschung unterliegen. Für die Beherrschung ist nach Satz 3 der Norm ausschließlich die unmittelbare oder mittelbare mehrheitliche Beteiligung an dem Kapital, an den Mitgliedschafts-, Beteiligungs- oder Stimmrechten maßgeblich.



2.22. Verschiedene Währungsangaben innerhalb eines Quartals

Wie ist vorzugehen, wenn verschiedene Währungsangaben innerhalb eines Quartals, z.B. zur Vergütung, vorliegen? Muss eine Umrechnung in eine einzelne Währung, wie z.B. Euro, erfolgen, da es nur ein Währungsfeld je Quartal gibt?

Es kann jeweils nur eine Währung pro Quartal angegeben werden. Diese Einschränkung ist ebenfalls im XSD-Schema enthalten. Daher muss der Plattformbetreiber, sofern verschiedene Währungen zur Vergütung und zu den Gebühren, Provisionen oder Steuern innerhalb eines Quartals vorliegen, gemäß §15 Absatz 2 PStTG diese in einheitlich ausgeübter Weise in eine einzelne Währung umrechnen.

2.23. Währung und Umrechnungskurse

Welche Umrechnungskurse sollen für eine Umrechnung verwendet werden und zu welchem Stichtag soll der Kurs abgefragt werden? Wäre die Nutzung der Umrechnungskurse zum Ende des Quartalsstichtags ausreichend?

Als Umrechnungskurs sollte der Jahresdurchschnittswert des Meldejahres der jeweiligen Währung verwendet werden, der durch die Europäische Zentralbank bereitgestellt wird.

2.24. Persönliche Dienstleistungen und digitale Inhalte

Schließt die Definition der persönlichen Dienstleistungen im Sinne des PStTG auch nicht-individualisierte vorab aufgezeichnete digitale Inhalte (wie z.B. Online-Kurse oder Videos) sowie vorgeplante Gruppenaktivitäten (wie z.B. Sprachkurse oder Stadtrundführungen) ein?

Die Definition der persönlichen Dienstleistungen setzt voraus, dass die Dienstleistung von einem Nutzer oder einer Gruppe von Nutzern angefordert worden ist. Die Tätigkeit muss einen individuellen Charakter aufweisen und der Nutzer zumindest potentiell die Möglichkeit haben, auf die Ausführung der Dienstleistung vor oder während ihrer Erbringung Einfluss zu nehmen. Die Dienstleistung muss in hinreichender Weise auf die spezifischen Anforderungen des Nutzers beziehungsweise einer Gruppe von Nutzern hin zugeschnitten sein.

Die Gewährung eines Zugriffs auf bereits aufgezeichnete digitale Inhalte (wie z.B. vorab aufgezeichnete Online-Kurse, Videos oder Musik), auf deren Erstellung der Nutzer keinen Einfluss nehmen konnte, ist grundsätzlich nicht als persönliche Dienstleistung im Sinne des § 5 Abs. 3 PStTG anzusehen. Es besteht eine Vergleichbarkeit zu den öffentlich zugänglichen Verkehrsmitteln wie Bus-, Bahn- oder Fluglinien, die nach einem im Voraus festgelegten Fahrplan verkehren. Auch bei diesen handelt es sich nicht um persönliche Dienstleistungen im Sinne des PStTG. Dasselbe gilt für vorgeplante Gruppenaktivitäten, die unabhängig von der Beauftragung eines oder mehrerer Nutzer anhand eines im Voraus festgelegten Zeitplans ausgeführt werden (z.B. Sprachkurse oder Stadtrundführungen).



Ein meldender Plattformbetreiber kann annehmen, dass jede zeitlich begrenzte oder aufgabenbezogene Dienstleistung, die über die eigene Plattform ausgeführt wird, eine persönliche Dienstleistung ist. Diese Annahme kann widerlegt werden, wenn sichergestellt wird, dass die Dienstleistung nicht durch einen Nutzer in zeitlicher Hinsicht begrenzt oder an die spezifischen Anforderungen des Nutzers angepasst werden kann.

Darüber hinaus muss in Fällen, in denen eine Dienstleistung sowohl Elemente einer persönlichen Dienstleistung als auch anderer Dienstleistungen beinhaltet und eine Aufteilung entweder nicht möglich oder nicht erkennbar erscheint, die gesamte Dienstleistung gemeldet werden. Dies gilt nicht, wenn die persönliche Dienstleistung eine reine Nebenleistung im Zusammenhang mit anderen nicht meldepflichtigen Dienstleistungen ist.

2.25. Kenntnis der Vergütung bei Zahlungsabwicklung durch Beauftragte

Ist dem meldenden Plattformbetreiber die Vergütung bekannt oder müsste sie bekannt sein, wenn die Abwicklung der Bezahlung durch einen beauftragten Dienstleister durchgeführt wird?

Ja. Die Vergütung müsste dem Plattformbetreiber in dem Fall bekannt sein. Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Teilsatz 2 PStTG ist dem Plattformbetreiber das Wissen aller mit ihm verbundenen Rechtsträger und aller von ihm beauftragten Dienstleister zuzurechnen.

2.26. Preisinformationen auf Plattformen und Kenntnis der Vergütung

Wann stellt ein durch den Anbieter auf einer Plattform gelisteter Preis eine Vergütung dar, die bekannt sein müsste?

Ein durch den Anbieter auf einer Plattform gelisteter Preis stellt eine Vergütung dar, die dem Plattformbetreiber bekannt sein müsste, wenn dem Plattformbetreiber die Durchführung der Transaktion bekannt ist und er weiß (oder vernünftigerweise wissen könnte), dass der gelistete Preis auch tatsächlich der gezahlte Betrag für die relevante Tätigkeit ist. Die Kenntnis ergibt sich beispielsweise auch dann, wenn der Plattformbetreiber Gebühren, Provisionen oder Steuern einbehält oder erhält, die auf Basis der von den Nutzern gezahlten Beträge festgesetzt werden. Es ist unerheblich, von wem das Entgelt erbracht wird; entscheidend ist, dass die Vergütung dem Plattformbetreiber aus den bestehenden Prozessen bekannt sein müsste. Eine Verpflichtung, spezifische Prozesse zur Ermittlung der Vergütung zu implementieren, besteht jedoch nicht.



2.27. Mehrere Parteien sind als ein Anbieter registriert

Wie sollten mehrere Parteien, die als ein Anbieter registriert sind, durch den meldenden Plattformbetreiber gemeldet werden?

Ein Anbieter ist in § 4 Absatz 2 PStTG definiert als Nutzer, der zu irgendeinem Zeitpunkt im Meldezeitraum auf einer Plattform registriert ist und eine relevante Tätigkeit anbieten kann. Daher sollte in Fällen, in denen mehrere Parteien gemeinsam als Anbieter registriert sind, jede Partei jeweils als Anbieter gemeldet werden. Die zusammengefasste Vergütung, die von beiden Parteien erhalten wird, soll je Anbieter erfasst werden, wenn der meldende Plattformbetreiber nicht sicher feststellen kann, welcher Betrag der jeweiligen Partei zuzurechnen ist. Sofern eine Zuordnung möglich ist, sollen die Werte dem jeweiligen Anbieter zugeordnet gemeldet werden.

In Fällen, in denen eine oder mehrere Parteien als Bevollmächtigter/Vertreter (z.B. Unternehmen, das im Auftrag des Eigentümers des vermieteten unbeweglichen Vermögens handelt oder eine Agentur, die Waren für ihre Kunden verkauft) registriert sind und die Kunden ebenfalls als Anbieter registriert sind, sollten nur die Kunden als Anbieter gemeldet werden.

2.28. Indirekte Vermietung von unbeweglichem Vermögen

Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 PStTG kann auch dann von einer Plattform ausgegangen werden, wenn eine indirekte Leistungserbringung gegeben ist, also der Betreiber des Systems die relevante Tätigkeit „einkauft“ (z.B. Betreiber kauft Essen im Restaurant und liefert dieses an Endkunden aus). Gilt dies unabhängig von der Art der relevanten Tätigkeit, im Speziellen im Falle einer zeitlich begrenzten Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an unbeweglichem Vermögen?

Ja. Werden Unterkünfte durch einen Website-Betreiber vermietet, der im eigenen Namen und im Auftrag der Eigentümer handelt, liegt eine Plattform vor und die Vermietungen der Unterkünfte an Endkunden müssen als relevante Tätigkeit angesehen werden, sofern alle anderen Elemente der Plattform-Definition erfüllt sind. In diesen Fällen ist der meldende Plattformbetreiber verpflichtet, die Vergütungen, die die auf der Plattform registrierten Eigentümer (Anbieter) in Bezug auf diese relevanten Tätigkeiten erhalten, zu melden.

2.29. Software für den elektronischen Handel und die Plattformdefinition

Stellt Software, die das Design, die Wartung oder den Betrieb einer Händler-Internetseite ermöglicht und eine Reihe damit verbundener Dienstleistungen wie z.B. Zahlungsfunktionen und Back-Office-Unterstützung bereitstellt, eine Plattform dar?



Eine solche Software stellt keine Plattform im Sinne des PStTG dar, wenn sie Anbietern nicht die Möglichkeit verschafft, in Kontakt mit anderen Nutzern zur Erbringung relevanter Tätigkeiten zu treten.

2.30. Identifikation von meldepflichtigen Anbietern

2.30.1. Voraussetzungen für die Identifikation von meldepflichtigen Anbietern

Das BMF-Schreiben vom 2. Februar 2023 (IV B 6 - S 1316/21/10019 :025) erklärt in Rz. 2.5, dass meldepflichtige Anbieter durch die Erfüllung der Sorgfaltspflichten (§§ 16 ff. PStTG) identifiziert werden. Ist die Erfüllung aller gesetzlich normierten Sorgfaltspflichten erforderlich, um einen bestehenden Anbieter (im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 PStTG) als meldepflichtigen Anbieter (§ 4 Abs. 6 PStTG) zu identifizieren?

Nein. Für die Frage der Identifikation eines Anbieters als meldepflichtiger Anbieter ist die Erfüllung jeglicher Sorgfaltspflichten im Sinne der §§ 16 ff. PStTG nicht zwingend notwendig. Allerdings trägt die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Identifizierung meldepflichtiger Anbieter bei.

Um einen meldepflichtigen Anbieter zu identifizieren, ist die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den §§ 16 ff. PStTG allein jedoch auch nicht hinreichend. Ein meldepflichtiger Anbieter liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 6 PStTG erfüllt sind. Danach muss es sich unter anderem um einen aktiven Anbieter handeln (vgl. § 4 Absatz 4 PStTG). Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den §§ 16 ff. PStTG beantwortet nicht die Frage, ob ein aktiver Anbieter vorliegt. Ein aktiver Anbieter ist ein Anbieter, der im Meldezeitraum eine relevante Tätigkeit erbringt oder dem im Meldezeitraum eine Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wird, die im Zusammenhang mit einer relevanten Tätigkeit steht.

Eine erfolgte Identifizierung hat eine unmittelbare Meldepflicht zur Folge. Dies gilt auch, wenn die gesetzlich zu erhebenden Informationen nicht vollständig vorliegen. Sofern die Frist nach § 13 Absatz 1 Satz 1 PStTG überschritten wird, findet § 13 Absatz 1 Satz 2 PStTG Anwendung. Die Übermittlung eines entsprechenden Korrektur-Datensatzes hat unverzüglich nach Kenntniserlangung stattzufinden.

2.30.2. Überprüfung meldepflichtiger Informationen für Identifikation von meldepflichtigen Anbietern

Ist die Überprüfung meldepflichtiger Informationen (§ 18 Abs. 2 PStTG) erforderlich, um einen bestehenden Anbieter (im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 PStTG) als meldepflichtigen Anbieter (§ 4 Abs. 6 PStTG) zu identifizieren?

Nein, die Überprüfung der meldepflichtigen Informationen nach § 18 Absatz 1 und 2 PStTG ist nicht erforderlich, um einen meldepflichtigen Anbieter zu identifizieren. Die Identifizierung eines meldepflichtigen Anbieters ist möglich, sobald alle Informationen vorliegen, die für eine Beurteilung, ob die in § 4 Absatz 6 PStTG genannten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, notwendig sind. So ist etwa auch ohne das Geburtsdatum (§ 14 Absatz 2 Nummer 5 PStTG) eine Identifizierung möglich. Die Überprüfung nach § 18



PStTG hat vor allem eine qualitätssichernde Funktion. Sobald die vorliegenden Informationen in Gänze plausibel erscheinen, hat eine Meldung zu erfolgen.

2.30.3. Bestimmung der Ansässigkeit für meldepflichtige Anbieter

Bestehende Anbieter sind nur meldepflichtig, wenn sie ihren Sitz oder – bei einer natürlichen Person – ihren Wohnsitz in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben (§ 4 Abs. 6 Satz 1 PStTG). Ist die Bestimmung der Ansässigkeit erforderlich (§ 4 Abs. 6 Sätze 2, 3 und 5, § 17 PStTG), um einen bestehenden Anbieter (im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 PStTG) als meldepflichtigen Anbieter (§ 4 Abs. 6 PStTG) zu identifizieren?

Ja, die Bestimmung der Ansässigkeit im Sinne des PStTG ist notwendig, um einen meldepflichtigen Anbieter identifizieren zu können. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungspflicht für Anbieter nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 PStTG hingewiesen.

2.30.4. Notwendig vorliegende Informationen zur Identifikation von Anbietern

Sind die Informationen für sich genommen ausreichend, die dem meldepflichtigen Plattformbetreiber systemseitig vorliegen (insb. § 14 Abs. 2 Nr. 10 und 11 PStTG), um einen bestehenden Anbieter (im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 PStTG) als meldepflichtigen Anbieter (§ 4 Abs. 6 PStTG) zu identifizieren?

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden, da dem Bundeszentralamt für Steuern nicht bekannt ist, welche Informationen dem jeweiligen Plattformbetreiber systemseitig vorliegen. Die Informationen im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 10 und Nummer 11 PStTG sind wichtige, aber nicht hinreichende Anhaltspunkte für die Identifizierung von meldepflichtigen Anbietern.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass sich nach § 20 Absatz 1 PStTG die Fristen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten zwischen bestehenden und nicht bestehenden Anbietern unterscheiden.

Im Zusammenhang mit bestehenden Anbietern steht es den meldenden Plattformbetreibern frei, die Plausibilität der Informationen nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 Nummer 1 bis 5 PStTG lediglich anhand ihrer elektronisch durchsuchbaren Informationen und Unterlagen zu überprüfen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass dem Plattformbetreiber z.B. in Bezug auf die Vergütung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 PStTG das Wissen aller mit ihm verbundenen Rechtsträger und beauftragten Dienstleister zuzurechnen ist.

2.30.5. Verhältnis zwischen Meldepflichten und Sorgfaltspflichten

Wir gehen davon aus, dass ein meldepflichtiger Plattformbetreiber nicht verpflichtet ist, unvollständige bzw. partielle Informationen (im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5



PStTG) eines bestehenden Anbieters bis zum 31. Januar eines Jahres zu melden. Ist das korrekt?

Grundsätzlich sind meldende Plattformbetreiber gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 PStTG verpflichtet, Informationen bis zum 31. Januar des Jahres zu melden, das auf das Kalenderjahr der Identifizierung des meldepflichtigen Anbieters folgt.

Wird dem meldenden Plattformbetreiber bekannt, dass eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt worden ist, ist die Meldung unverzüglich nachzuholen, zu korrigieren oder zu vervollständigen, § 13 Absatz 1 Satz 2 PStTG.

Neben den gesetzlichen Fristen im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach § 13 PStTG bestehen die eigenständigen Fristen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach §§ 16 ff. PStTG, die nach § 20 Absatz 1 Satz 1 PStTG grundsätzlich bis zum 31. Dezember des Meldezeitraums abzuschließen sind. Für bestehende Anbieter findet nach § 20 Absatz 1 Satz 2 PStTG eine erweiterte Frist zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach §§ 17 bis 19 PStTG Anwendung.

Soweit also Informationen zu bereits identifizierten meldepflichtigen Anbietern noch nicht an das BZSt übermittelt wurden, weil die Erhebung der meldepflichtigen Informationen noch nicht abgeschlossen wurde, liegt eine Pflicht zur Nachholung, Korrektur oder Vervollständigung der Meldung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 PStTG vor.

Besteht eine erweiterte Frist zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten (§ 20 Absatz 1 Satz 2 PStTG), beginnt die Pflicht zur „unverzüglichen“ Behebung einer fehlerhaften oder unterbliebenen Meldung erst mit dem Zeitpunkt, ab dem die für eine Übermittlung der Meldung notwendigen Sorgfaltspflichten erfüllt wurden, spätestens aber mit Ablauf der erweiterten Frist zum 31. Dezember des auf den Meldezeitraum folgenden Kalenderjahres gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 PStTG.

2.30.6. Aufteilung bei Pauschalreisen

Was muss ein Vermittler melden, der meldepflichtige Pauschalreisen verkauft, wenn ihm die Einzelleistungen nicht bekannt sind?

Die Feststellung, ob es sich bei einer Pauschalreise um eine persönliche Dienstleistung i.S.d. § 5 Absatz 1 Nummer 2 PStTG oder um eine Vermietung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 PStTG handelt, ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Regelmäßig handelt es sich bei Pauschalreisen um ein Leistungsbündel aus verschiedenen relevanten Tätigkeiten.

Nach § 15 Absatz 4 PStTG ist der wirtschaftliche Wert der Bestandteile einer Tätigkeit, die mehrere relevante Tätigkeiten umfasst, den einzelnen relevanten Tätigkeiten zuzuordnen, sofern dies möglich ist. Sofern der wirtschaftliche Wert der einzelnen Bestandteile nicht bestimmt und zugeordnet werden kann, ist auf den Schwerpunkt der Tätigkeit nach der Verkehrsanschauung abzustellen.



Für ergänzende Ausführungen wird auf die Randnummern 1.8 und 2.8 des BMF-Schreibens vom 2. Februar 2023 (IV B 6 - S 1316/21/10019 :025) hingewiesen.

2.31. Korrektur von bereits übermittelten Datensätzen

2.31.1. Korrektur-Zeiträume

Für welchen Zeitraum sind Korrekturen vorzunehmen?

Das PStTG begrenzt die Pflicht zur Übermittlung von Korrekturen nicht ausdrücklich auf einen bestimmten Zeitraum. Jedoch sind die erstellten Aufzeichnungen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren nach § 24 Absatz 3 Satz 2 PStTG zu löschen. Eine Korrektur dürfte danach grundsätzlich nicht mehr möglich sein und ist nach Ablauf der Frist nicht mehr vorzunehmen.

2.31.2. Übermittlung gesammelter Korrekturmeldungen

Besteht die Möglichkeit zur Übermittlung einer gesammelten quartalsweisen oder halbjährlichen Korrekturmeldung anstatt einzelne Korrekturdatensätze sofort nach Kenntniserlangung übermitteln zu müssen?

Nein. Die Übermittlung von Korrekturen muss nach § 13 Absatz 1 Satz 2 PStTG unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung erfolgen. Eine „Sammlung“ von Korrekturdatensätzen und Abwarten der Übermittlung von Korrekturdatensätzen ist vom Gesetz nicht vorgesehen.

2.31.3. Information der Anbieter

Müssen die Anbieter gemäß § 22 Absatz 2 PStTG über Korrekturen informiert werden?

Nein. Nach § 22 Absatz 1 PStTG muss eine Mitteilung (nur) vor einer erstmaligen Meldung erfolgen.

2.31.4. Anwendung § 20 Absatz 1 Satz 2 PStTG bei Konzerngesellschaften

Für bestehende Anbieter haben meldende Plattformbetreiber gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 PStTG die Verfahren nach den §§ 17 bis 19 bis zum 31. Dezember des zweiten Meldezeitraums abzuschließen. Gilt die "Verlängerung um ein Jahr" auch für den Fall, dass bestehende Anbieter Konzerngesellschaften sind? Oder wird in dem Fall unterstellt, dass die Informationen zur Identifizierung im Konzernverbund vorliegen und daher auch dem meldenden Plattformbetreiber als bekannt gelten?

Die „Verlängerung“ des § 20 Absatz 1 Satz 2 PStTG gilt auch dann, wenn bestehende Anbieter Konzerngesellschaften sind. Das PStTG sieht insofern keine abweichende Regelung vor.



2.31.5. Entbehrlichkeit der Antragstellung gem. § 11 Absatz 2 PStTG

Gilt – insbesondere zur Vermeidung von Kosten und Gebühren – für Konzerne, die lediglich freigestellte Anbieter iSd § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 PStTG haben, eine Sonderregelung, derzufolge die (erneute) jährliche Antragstellung nach § 11 Absatz 2 PStTG entbehrlich ist? Wenn nicht, gibt es sonstige Erleichterungen für die genannten Konzerne?

Sonderregelungen oder sonstige Erleichterungen sind nicht vorgesehen.

Impressum

Herausgeber:
Bundeszentralamt für Steuern
An der Kuppe 1
53225 Bonn
Telefon: +49 228 406-0
Internet: www.bzst.bund.de

Ansprechpersonen:
Referat St I A 2, Fachbereich DPI
Kontakt:
Telefon: +49 228 406 0
Fax: +49 228 406 3119
E-Mail: dpi@bzst.bund.de
De-Mail: dpi@bzst.de-mail.de

Stand:
24.02.2025

Bildnachweis:
Titelseite: Hardy Welsch (<http://www.hardy-welsch.de>)

Text:
BZSt